KREISSTADT NEUNKIRCHEN
EINFACHER BEBAUUNGS-PLAN NR. 104 (SATZUNG)
„OBERE BAHNHOFSTR.- AM STEILEN BERG"
NEUNKIRCHEN

MST. 1 : 250

GEMARKUNG NEUNKIRCHEN
FLUR 11

BEBAUUNGSPLAN NR. 91
„STADTKERNERWEITERUNG"

BEBAUUNGSPLAN NR. 98
„WELLESWEILERSTRASSE - WILHELMSTRASSE"

FLUR 10

BAHNHOFSTRASSE

AM STEILEN BERG

WELLESWEILERSTRASSE

GASSTRASSE

BRUCKENSTRASSE

NORDEN

W O

S

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG
ZU DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 BauGB

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

ZU 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZU 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ZU 1.1.1 BAUGEBIET
MISCHGEBIET
KERNGEBIET

ZU 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZU 1.2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)

ZU 1.2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL = GRZ
MISCHGEBIET: 0,6
KERNGEBIET: 0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL: GFZ
MISCHGEBIET: 1,2
KERNGEBIET: 1,6

NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	

MIT FESTSETZUNGEN: MI1 MI — MI
MIT FESTSETZUNGEN: MK1 MK — MK VIII

ZU 2 BAUWEISE

ZU 2.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAUGRENZE — g

ZU 11 VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ZU 15 ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE — ÖFFENTL. GRÜN

SONSTIGES

BauNVO
§ 16 ABS. 4 ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND DES MASSES DER NUTZUNG
BESTEHENDE GEBÄUDE (DACHFORM)
FLURGRENZE

ÖFFENTLICHE PARK-PLÄTZE

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM SINNE DES § 30 DES BAUGB VOM 08.12.1986 - BGBL. I S. 2253) WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB IN DER SITZUNG DES RATES DER KREISSTADT NEUNKIRCHEN AM 18.05.1988 BESCHLOSSEN.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DIESES BESCHLUSSES ERFOLGTE AM 23.06.1988
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM STADTBAUAMT, ABT. STADTPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG AUSGEARBEITET.

FESTSETZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB): SIEHE PLAN

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 DES BAUGB.

1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — SIEHE PLAN
1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG — SIEHE PLAN
1.1.1 BAUGEBIET
ES GILT DIE BAU NVO VOM 22.4.1968 (BGBL. I S. 127)
1.1.2 ZULÄSSIGE ANLAGEN
1.1.3 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE ANLAGEN
1.1.4 NICHT ZULÄSSIGE ANLAGEN (§ 1 ABS. 5 BAU NVO)

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — ENTFÄLLT
1.2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — SIEHE PLAN
1.2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL — ENTFÄLLT
1.2.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL — ENTFÄLLT
1.2.4 BAUMASSENZAHL — ENTFÄLLT
1.2.5 GRUNDFLÄCHEN DER BAULICHEN ANLAGEN — SIEHE PLAN

2 BAUWEISE — SIEHE PLAN
2.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — SIEHE PLAN
2.2 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — SIEHE PLAN
2.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN — SIEHE PLAN

3 GRÖSSE, BREITE UND TIEFE DER BAUGRUNDSTÜCKE — ENTFÄLLT
3.1 MINDESTGRÖSSE
3.2 MINDESTBREITE
3.3 MINDESTTIEFE
3.4 HÖCHSTGRÖSSE
3.5 HÖCHSTBREITE
3.6 HÖCHSTTIEFE

4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN DIE AUFGRUND ANDERER VORSCHRIFTEN FÜR DIE NUTZUNG VON GRUNDSTÜCKEN ERFORDERLICH SIND
4.1 SPIEL-, FREIZEIT- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN — ENTFÄLLT
4.2 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN — INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE

5 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN — ENTFÄLLT

6 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN — ENTFÄLLT

7 FLÄCHEN, AUF DENEN GANZ ODER TEILWEISE NUR WOHNGEBÄUDE, DIE MIT MITTELN DES SOZIALEN WOHNUNGSBAUS GEFÖRDERT WERDEN KÖNNEN ERRICHTET WERDEN DÜRFEN — ENTFÄLLT

8 FLÄCHEN AUF DENEN GANZ ODER TEILWEISE NUR WOHNGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN DÜRFEN, DIE FÜR PERSONENGRUPPEN MIT BESONDEREM WOHNBEDARF BESTIMMT SIND — ENTFÄLLT

9 DER BESONDERE NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STADTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD — ENTFÄLLT

10 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG — ENTFÄLLT

11 VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE DEN ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN — SIEHE PLAN

12 VERSORGUNGSFLÄCHEN — ENTFÄLLT

13 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN — ENTFÄLLT

14 FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — ENTFÄLLT

15 ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, WIE PARKANLAGEN, DAUERKLEINGARTEN, SPORT-, SPIEL- UND BADEPLÄTZE, FRIEDHÖFE — SIEHE PLAN

16 WASSERFLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FÜR HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN UND FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT NACH ANDEREN VORSCHRIFTEN GETROFFEN WERDEN KÖNNEN — ENTFÄLLT

17 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN, ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN. — ENTFÄLLT

18 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD — ENTFÄLLT

19 FLÄCHEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON ANLAGEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG WIE AUSSTELLUNGS- UND ZUCHTANLAGEN, ZWINGER, KOPPELN UND DERGL. — ENTFÄLLT

20 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, SOWEIT SOLCHE FESTSETZUNGEN NICHT NACH ANDEREN VORSCHRIFTEN GETROFFEN WERDEN KÖNNEN, SOWIE DIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — ENTFÄLLT

21 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, EINES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS, ODER EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHEN — ENTFÄLLT

22 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN FÜR BESTIMMTE RÄUMLICHE BEREICHE WIE KINDERSPIELPLÄTZE, STELLPLÄTZE, FREIZEITEINRICHTUNGEN UND GARAGEN — ENTFÄLLT

23 GEBIETE, IN DENEN AUS BESONDEREN STADTEBAULICHEN GRÜNDEN ODER ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES BESTIMMTE LUFTVERUNREINIGENDE STOFFE NICHT ODER NUR BESCHRÄNKT VERWENDET WERDEN DÜRFEN. — ENTFÄLLT

24 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN UND IHRE NUTZUNG; FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES; SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN. — ENTFÄLLT

25 FÜR EINZELNE FLÄCHEN ODER FÜR EIN BESTIMMTES FLÄCHENAUSMASS ODER FÜR EINZELNE, FÜR DIESE BAULICHEN ANLAGEN AUSNAHMEN DER FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNGEN ODER WALD FESTGESETZTEN FLÄCHEN:
A) DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — ENTFÄLLT
B) BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — ENTFÄLLT

26 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND — ENTFÄLLT

27 FESTSETZUNG DER HÖHENLAGE ZU DEN FESTSETZUNGEN NACH 9 ABS. 1 BAUGB — ENTFÄLLT

AUFNAHME VON ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
AUFGRUND DES § 9 ABS. 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 81 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR DAS SAARLAND VOM 12.05.1965 (ABL. DES SAARLANDES S. 1273) — ENTFÄLLT

AUFNAHME VON FESTSETZUNGEN
NACH DEN §§ 5 ABS. 4 BAUGB, ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN SOWIE WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN ZUM SCHUTZ BESTIMMTER BAUTEN, STRASSEN, PLÄTZE ODER ORTSTEILE VON GESCHICHTLICHER, KÜNSTLERISCHER ODER STADTEBAULICHER BEDEUTUNG SOWIE VON BAU- UND NATURDENKMALERN AUF GRUND DES § 9 ABS. 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 81 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR DAS SAARLAND VOM 12.05.1965 IN DER FASSUNG VOM 24.11.1988 (ABL. D. SAARLANDES S. 1173) — ENTFÄLLT

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 5 BAUGB
FLÄCHEN, DIE ENTWEDER BEREITS BEBAUT SIND ODER FÜR DIE BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEREITS BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATUREREIGNISSEN VORSEHEN SIND — ENTFÄLLT
FLÄCHEN, DIE FÜR DEN BERGBAU, DAS GEWINNEN VON STEINEN, ERDEN ODER ANDEREN MINERALIEN BESTIMMT SIND — ENTFÄLLT
FLÄCHEN, DEREN BÖDEN EINE ERHEBLICH MIT UMWELTSCHADLICHEN STOFFEN BELASTETE ALTLAST DARSTELLEN — ENTFÄLLT
DARSTELLUNG ODER ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN — ENTFÄLLT

ÖRTLICHE AUFLAGEN
DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE GEMÄSS § 2 ABS. 6 BAUGB AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 21.11.1988 BIS 21.12.1988 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGE-BRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 12.11.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NEUNKIRCHEN, DEN 20.6.1990
gez. NEUBER
(NEUBER)
OBERBÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER KREISSTADT NEUNKIRCHEN HAT AM 19.5.1990 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NEUNKIRCHEN, DEN 20.5.1990
gez. NEUBER
(NEUBER)
OBERBÜRGERMEISTER

DIESE SATZUNG WURDE MIT SCHREIBEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENTIN VOM 27.7.1990 GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGB ANGEZEIGT. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENSVORSCHRIFTEN WIRD NICHT GELTEND GEMACHT (§ 44 ABS. 3 SATZ 1 BAUGB).

SAARBRÜCKEN, DEN 1.8.1990
DER MINISTER FÜR UMWELT
I.A.
gez. WURMER
(WURMER)
Diplom-Ingenieur

INKRAFTTRETEN
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR UMWELT VOM 13.7.1990 GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB AM 27.08.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST DARAUF HINGEWIESEN WORDEN, WO DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG EINGESEHEN WERDEN KANN.
MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN.

NEUNKIRCHEN, DEN 27.08.1990
(Decker)
Bürgermeister

SAARLAND
DER MINISTER FÜR UMWELT
C/5-6017/90 Pr./Bu.
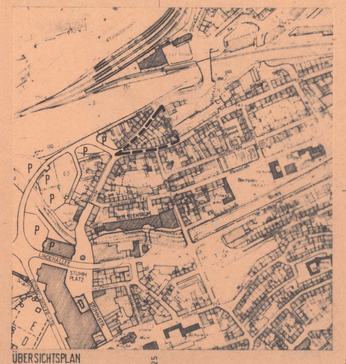
ÜBERSICHTSPLAN
MST. 1 : 5000